

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Blunck, Daubertshäuser, Fischer (Homburg), Dr. Jens, Menzel, Frau Odendahl, Schmitt (Wiesbaden), Sielaff, Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/4182 —

10 Jahre europäisches Verbraucherschutzprogramm

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – II D 3 – 30 08 09/1 – hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt alle Initiativen auf EG-Ebene, die die Stellung der Verbraucher verbessern und deren Schutz verstärken. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung zuallererst eines funktionierenden Wettbewerbs in einem offenen Binnenmarkt, der durch spezifisch verbraucherorientierte Einzelmaßnahmen ergänzt werden muß.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Verbraucherpolitik in der Gemeinschaft in einer Sackgasse steckt oder jedenfalls keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind. Die Verabschiedung der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte durch den EG-Ministerrat am 25. Juli 1985 ist ein für die Verbraucher ganz entscheidendes Datum. Ein sehr wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verbesserung des Verbraucherschutzes stellt auch die im März 1985 in Kraft getretene Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern dar. Schließlich ist die EG-Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz bei von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom Ministerrat am 12. Dezember 1985 beschlossen worden, nachdem der Deutsche

Bundestag am 14. November 1985 das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften verabschiedet hat.

Diese Beispiele belegen nach Auffassung der Bundesregierung, daß die Verbraucherpolitik in der Europäischen Gemeinschaft kontinuierlich fortentwickelt und der Verbraucher in seinen Rechten wirksam gestärkt worden ist.

Wenn in der Vergangenheit nicht jede verbraucherbestimmte Aktion auf Gemeinschaftsebene zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes für die Bürger eines jeden Mitgliedstaates geführt hat, so lag dies nicht zuletzt an den immer noch bestehenden zahlreichen Unterschieden in den einzelstaatlichen Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen. Diese Unterschiedlichkeiten machen Kompromißlösungen notwendig, so daß Gemeinschaftsregelungen häufig nur mit Abstrichen von der jeweils verbraucherfreundlichsten einzelstaatlichen Regelung erreichbar sind.

Dessenungeachtet setzt sich die Bundesregierung insbesondere bei Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit stets für die Festlegung eines hohen Standards ein.

1. Welche verbraucherpolitischen Vorhaben auf EG-Ebene sind für die Bundesregierung in den nächsten drei Jahren vorrangig? Welche sachlichen und gegebenenfalls organisatorischen Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, damit diese Vorhaben im Rahmen einer verbraucherpolitischen Gesamtstrategie möglichst rasch verwirklicht werden? Welche Wirkungen auf nationale Verbraucherpreise und wirtschaftliche Entwicklung erwartet die Bundesregierung von den zu realisierenden verbraucherpolitischen Vorhaben?

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission eine Mitteilung zu einem „Neuen Impuls“ vorgelegt hat, in der eine verbraucherpolitische Gesamtstrategie sowie die wichtigsten Vorhaben für die nächsten Jahre dargelegt werden. Bei der Beratung des „Neuen Impulses“ wird die Bundesregierung die EG-Kommission in ihrem Grundansatz bestärken, die Binnenmarktpolitik bewußt auch als Verbraucherpolitik zu verstehen. Die Bundesregierung sieht damit den „Neuen Impuls“ für eine Verbraucherpolitik im engen Zusammenhang mit dem vorgelegten „Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes“.

Sie wertet es positiv, daß die neue Konzeption der Gemeinschaft auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung auch im Bereich des Verbraucherschutzes soweit wie möglich zur Anwendung kommen soll. Es wird auch das Anliegen unterstützt, durch eine Verbesserung der Verbraucherinformation die Markttransparenz zu erhöhen. Dadurch wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Preisstabilität geleistet, denn nur der informierte Verbraucher ist in der Lage, unter der Vielzahl der Angebote das jeweils preisgünstigste auszuwählen.

Dieser Zielsetzung dienen die derzeit in der Beratung befindlichen Richtlinienvorschläge über die Preisangabe bei Lebensmitteln und Nichtlebensmitteln. Es erscheint sinnvoll, auch die Preis-

angabe für Dienstleistungen in die Harmonisierungsbestrebungen einzubeziehen.

Im Lebensmittelbereich betrachtet die Bundesregierung alle diejenigen Vorhaben als vorrangig, die für die Gesundheit besondere Bedeutung haben, wie z. B. das Verbot des Einsatzes von Hormonen zu Mastzwecken, die Stärkung der Überwachung und der Verantwortung im Bereich der Hygiene, insbesondere bei der Lebensmittelgewinnung, und Schutzzvorschriften vor Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Tierarzneimitteln.

Jedoch hält es die Bundesregierung für notwendig, daß die EG-Kommission zukünftig vor Unterbreitung von Vorschlägen für neue Vorhaben stets sorgfältig untersucht, ob und in welchem Maße eine Gemeinschaftsregelung notwendig und mit der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung vereinbar ist. Dies gilt ganz besonders für die Frage, welcher Aufwand bei der späteren Umsetzung in nationales Recht und schließlich bei der Durchführung erforderlich ist und ob der für den Verbraucher angestrebte Nutzen hierzu in einem angemessenen Verhältnis steht.

Insgesamt erwartet die Bundesregierung von der Aussprache über die „Neuen Impulse“ nicht nur Hinweise über die Prioritäten der Mitgliedstaaten bei der Verbraucherpolitik, sondern auch ein Zeichen der Bereitschaft der EG-Partner, einen hohen Standard für den Verbraucherschutz in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

2. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, daß das Gesetz des EG-Mitgliedstaates, das dem Verbraucher den größtmöglichen Schutz gewährt, zur Grundlage von einheitlichen Regelungen in der EG gemacht werden sollte? Bei welchen der vorliegenden EG-Richtlinienvorschläge ist die Bundesregierung nicht bereit, diesen Grundsatz bei den Beratungen zu vertreten, was sind die Gründe?

Die Bundesregierung ist stets bemüht, bei der Schaffung einheitlicher Regelungen in der EG den größtmöglichen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Insofern unterstützt sie grundsätzlich die in der Frage angesprochene Forderung. Es darf aber nicht verkannt werden, daß in einer Gemeinschaft nicht immer alle nationalen Wünsche verwirklicht werden können.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Arbeit der 1981 vom EG-Rat eingesetzten Sonderkommission „Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Verbraucher“? Teilt sie die Auffassung, daß die Personalausstattung dieser Kommission völlig unzureichend ist? Was wird die Bundesregierung angesichts der jüngsten Gesundheits-skandale tun, um die Arbeit der Kommission künftig stärker zu unterstützen? Welche nationalen Maßnahmen sind darüber hinaus geplant?

Nach den Feststellungen der Bundesregierung gibt es keine vom EG-Rat eingesetzte Sonderkommission „Schutz der körperlichen

Unversehrtheit der Verbraucher". Innerhalb der EG-Kommission gibt es allerdings in der Abteilung B – Verbraucherschutz und Stärkung der Verbraucherinteressen – der Generaldirektion XI ein Referat „Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Verbraucher“.

Über die Personalausstattung ihrer Arbeitseinheiten entscheidet die EG-Kommission in eigener Verantwortlichkeit. Der Kommission sind in den Haushalten der Jahre 1982 bis 1985 insgesamt 1 199 neue Stellen bewilligt worden. Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung, daß die Personalausstattung unzureichend ist.

4. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag der EG-Kommission vom Frühjahr 1985, ein Verbrauchererziehungsprogramm (u. a. Erarbeitung von Unterrichtseinheiten für Primar- und Sekundarstufe, Finanzierung von Lehrerausbildung) aufzulegen? Welche nationalen Maßnahmen wird sie im Zusammenwirken mit den Ländern einleiten?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für einen Ratsbeschuß über die Verbrauchererziehung, wie er in dem von der EG-Kommission vorgelegten Entwurf für eine Ratsentschließung über die Verbrauchererziehung in den Primar- und Sekundarschulen vom 2. September 1985 (in deutscher Übersetzung vom 2. Oktober 1985), Ratsdokument 8754/85, zum Ausdruck kommt. Dieser Vorschlag ist von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften (BT-Drucksache 10/4083; BR-Drucksache 469/85 vom 17. Oktober 1985) vorgelegt worden.

Der Kommissionsvorschlag fußt auf den beiden vom Rat verabschiedeten Programmen für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher aus den Jahren 1975 und 1981 und zielt jetzt konkret auf die schrittweise Einführung des Verbraucherunterrichts in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen durch die Mitgliedstaaten sowie die Erarbeitung entsprechenden Lehrmaterials ab.

Da die Verbrauchererziehung in den Primar- und Sekundarschulen in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist deren Stellungnahme abzuwarten. Allerdings haben die Länder zu erkennen gegeben, daß die in dem Kommissionsvorschlag enthaltenen Anregungen bereits in den deutschen Primar- und Sekundarschulen sowie in der Lehreraus- und -fortbildung und in den Schulbüchern berücksichtigt sind.

Nach Abschluß der Länderberatungen zu dem Kommissionsvorschlag wird die Bundesregierung mit den Ländern prüfen, ob und in welchem Umfang die Zusammenhänge zwischen Verbrauchererziehung zum besseren Wirtschaften und Erziehung in bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt noch besser aufgezeigt und berücksichtigt werden können.

5. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um die rasche Umsetzung der vom EG-Rat am 7. Mai 1985 gefaßten Entschlüsse über ein neues Konzept für die technische Harmonisierung und Normung zu fördern? Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen aus der Fachwelt, in diesem Zuge ein europäisches Institut für die technische Harmonisierung und Normung (entsprechend dem Deutschen Institut für Normung e. V., DIN) zu schaffen? Wie wird die Bundesregierung eine angemessene Vertretung der Verbraucherinteressen bei der EG-weiten technischen Harmonisierung und Normung sicherstellen?

Die Bundesregierung hat am Zustandekommen der am 7. Mai 1985 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gefaßten Entschließung über eine neue Konzeption für die technische Harmonisierung – die sich weitgehend am deutschen Sicherheitsrecht ausrichtet – maßgeblichen Anteil. Ihr ist es nach schwierigen Verhandlungen gelungen, die Zustimmung ihrer Partner zu diesem Konzept zu erhalten. Damit ist der Gemeinschaft nicht nur ein neuer Impuls zur Überwindung der Stagnation bei der Harmonisierung im technischen Bereich gegeben, sondern auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung auf Gemeinschaftsebene geleistet worden.

Die EG-Kommission will das Konzept in folgenden Bereichen prioritär anwenden:

einfache Druckbehälter, elektromedizinische Geräte, Werkzeug- und Baumaschinen, Funkentstörung. Die Bundesregierung drängt die EG-Kommission, auch die Baubedarfsartikel und Spielzeug in das neue Konzept einzubeziehen.

Die Bundesregierung arbeitet im Rahmen der Brüsseler Aktivitäten konstruktiv mit. Derzeit wird bei der Kommission ein Richtlinienentwurf betreffend einfache Druckbehälter mit den Mitgliedstaaten beraten. Mit der Diskussion über die übrigen Bereiche wird nach Abschluß der kommissionsinternen Vorarbeiten begonnen. Die Bundesregierung ist bestrebt, die neue Konzeption soweit wie nur irgend möglich zur Anwendung zu bringen.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die europäische Normung weiterhin von den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC getragen werden, in denen die nationalen Normungsinstitute aller EG- und EFTA-Staaten vertreten sind. Die von diesen beiden Organisationen selbst getroffenen organisatorischen Maßnahmen sowie die von ihnen mit der Kommission abgeschlossenen Verträge bilden günstige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche europäische Normungsarbeit, die allerdings erheblich intensiviert werden muß. Ein europäisches Institut für Normung steht z. Z. nicht zur Diskussion.

Die Bundesregierung hat sich in Brüssel dafür ausgesprochen, daß die Kommission bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Harmonisierungsrichtlinien – wie schon bisher – die Verbraucherverbände konsultiert. Sie wird ferner dafür Sorge tragen, daß bei der Festlegung der deutschen Verhandlungslinie wie bisher Verbraucherinteressen Rechnung getragen wird.

Was die Normungsarbeit selbst angeht, so vertritt das jeweilige nationale Komitee im CEN oder CENELEC eine intern abge-

stimmte Meinung. In diesen internen Abstimmungsprozeß gehen auch die Verbraucherinteressen ein.

Die jeweilige nationale Normenorganisation entscheidet im übrigen selbst darüber, welche Vertreter sie für die europäische Normung in das jeweilige CEN- oder CENELEC-Komitee entsendet. Beim DIN ist durch die Einrichtung des Verbraucherrats in einem hohen Maße gewährleistet, daß die Verbraucherinteressen zur Geltung kommen. Es ist der Bundesregierung auch bekannt, daß der Verbraucherrat im DIN ein besonderes Augenmerk auf die sich entwickelnden europäischen Harmonisierungsaktivitäten legt.

6. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber den nachfolgend im einzelnen aufgeführten Forderungen der EG-Verbraucherverbände (siehe BEUC-News, April/Mai 1985) ein? Was sind jeweils die Gründe für die Unterstützung oder Ablehnung? Welche Schritte wird die Bundesregierung im einzelnen veranlassen?
 - a) Forderung nach Verbesserung der Produktsicherheit und Verringerung der Unfallzahlen durch
 - Schaffung eines Frühwarnsystems für gefährliche Produkte, um sie EG-weit vom Markt nehmen zu können,

Der EG-Verbraucherministerrat hat am 2. März 1984 die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern beschlossen.

Dieses Schnellinformationssystem ist nach Abschluß der entsprechenden Vorarbeiten planmäßig am 7. März 1985 in Kraft getreten. Die Bundesregierung begrüßt dieses Informationssystem und erwartet, daß dadurch der Verbraucher schnell und EG-weit vor ernsten und unmittelbaren Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern geschützt werden kann.

- Einführung eines automatischen Exportverbots gefährlicher Produkte in Drittländer, wenn diese Produkte vom EG-Markt verbannt werden,

Die Bundesregierung hält internationale Transparenz beim Handel mit Produkten, die auf dem jeweiligen Inlandsmarkt aus Gesundheits- oder Sicherheitsgründen verboten sind, für sehr wünschenswert. Sie beurteilt deshalb die entsprechenden Aktivitäten verschiedener internationaler Organisationen im Grundsatz positiv und beteiligt sich aktiv in unterschiedlichen Bereichen und Gremien, um durch größere Transparenz bei gefährlichen Produkten vermeidbaren Schaden zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund arbeitet die Bundesrepublik Deutschland u. a. mit bei dem „Provisional Notification Scheme for Banned or Severely Restricted Chemicals“ des United Nations Environments Program (UNEP), bei den Notifizierungssystemen der OECD in

den Bereichen der Verbrauchsgüter und der Chemikalien, bei der Fortschreibung der jährlichen Liste verbotener Produkte der Vereinten Nationen, bei dem internationalen Verhaltenskodex der Food and Agriculture Organisation (FAO) der Vereinten Nationen und beim „Certification Scheme for Pharmaceuticals Moving in International Commerce“ der World Health Organisation (WHO).

Auch das GATT beschäftigt sich unter aktiver Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland mit der Frage des Exports von im Inland verbotenen Produkten in Drittländer. Nach den Beschlüssen der GATT-Vertragsparteien sind die Mitgliedstaaten gehalten, dem GATT zu notifizieren, welche im Inland einem Verbot unterliegenden Produkte in Drittländer exportiert werden. Die Problematik wird aller Voraussicht nach auch im Rahmen der anstehenden neuen Runde multilateraler Handelsverhandlungen im GATT eine Rolle spielen.

Für die Frage des Exports gefährlicher Produkte sind in der Bundesrepublik Deutschland die für die einzelnen Produktbereiche geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich, die teilweise entweder ein Exportverbot vorsehen – so z. B. im Chemikalien-, im Arzneimittel-, im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz – oder die Möglichkeit des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung eröffnen – wie z. B. der Regierungsentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (BT-Drucksache 10/1262 vom 10. April 1984). Eine gesetzliche Regelung, die ein allgemeines Exportverbot oder eine allgemeine Kontrolle des Exports gesundheits- und sicherheitsgefährdender Erzeugnisse vorsieht, gibt es nicht.

Ein allgemeines Exportverbot für im Inland verbotene Produkte würde aus der Sicht der Bundesregierung eine Reihe von Problemen aufwerfen:

- Nicht jedes Produkt, das bestimmten nationalen Standards nicht entspricht und daher auf dem Inlandsmarkt nicht vertrieben werden darf, stellt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und Sicherheit dar. Es kann deshalb sehr wohl in anderen Ländern aufgrund anderer Standards und/oder Prioritäten zugelassen sein.
- Ein allgemeines Exportverbot würde in derartigen Fällen auch bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre eigenen Maßstäbe anderen Ländern aufzwingt.
- Würden die Staaten mit den strengsten Sicherheitsstandards ihrer Industrie beim Export die schärfsten Auflagen machen, so wären erhebliche Wettbewerbsnachteile auf den internationalen Märkten die Folge. Für die Hersteller in Staaten mit geringeren Sicherheitsanforderungen ergäben sich hingegen Wettbewerbsvorteile.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Bemühungen, die Transparenz beim Handel von im Inland verbotenen Produkten zu erhöhen, fördern. Alle entsprechenden Vorschläge wird sie sorgfältig prüfen.

- Einrichtung einer EG-Datenbank über Unfälle in Heim und Freizeit entsprechend dem in Großbritannien bestehenden System,

Die Bundesregierung unterstützt die Förderung des Verbraucherschutzes und steht der Erforschung von Unfallursachen im Konsumgüterbereich im Grundsatz positiv gegenüber. Sie ist sich mit den anderen Mitgliedstaaten und der EG-Kommission einig, in dem Anliegen, bessere Informationen über Unfallschwerpunkte im häuslichen Bereich zu erhalten, um so die Verbraucheraufklärung intensivieren und dadurch die Unfälle im häuslichen Bereich reduzieren zu können.

Die Bundesregierung bezweifelt jedoch, daß die Schaffung eines aufwendigen Informationssystems der einzige Weg ist, um den Schutz der Verbraucher vor Unfällen zu verbessern. Sie ist der Ansicht, daß es Verfahren mit geringerem Aufwand gibt, die zu gleichwertigen Ergebnissen führen. Zudem ist bisher nicht ersichtlich, daß das angestrebte Ziel, eine Herausfilterung gefährlicher Einzelprodukte, mit dem vorgeschlagenen methodischen Ansatz erreicht werden kann. Diese Zweifel sind auch in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zum Ausdruck gekommen.

Die Bundesregierung hat dennoch auf dem EG-Verbraucherrat am 12. Dezember 1985 mit den anderen Mitgliedstaaten dem Informationssystem zugestimmt. Sie wird sich aber in einer anderen Form an dem System beteiligen, damit den oben dargelegten Bedenken Rechnung getragen werden kann.

- Verabschiedung einer einheitlichen Europäischen Richtlinie zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung und zur Rückrufpflicht bei fehlerhaften Produkten.

Die Richtlinie über die Produkthaftung ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juli 1985 verabschiedet worden (Amtsblatt der EG Nr. L 210/29). Damit wird innerhalb der EG eine verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte sichergestellt.

Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen über eine etwaige Rückrufpflicht bei fehlerhaften Produkten. Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Regelung dieser Pflicht nach wie vor für nicht geboten. Der Verbraucher ist durch die Produktbeobachtungspflicht und die Schadensersatzansprüche, die sich an die Verletzung dieser Pflicht knüpfen, sowie durch evtl. strafrechtliche Sanktionen wirksam geschützt. Im übrigen nimmt die Bundesregierung auf ihre Stellungnahmen zu den Fragen der Abgeordneten Stiegler vom 23. Juni 1982 (Plenarprotokoll 9/107, S. 6545 A) und Dr. Schwenk vom 8. Dezember 1982 (Plenarprotokoll 9/135, S. 8342 A) und die Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD vom 29. August 1984 (BT-Drucksache 10/1914 unter Nummer 9) Bezug.

- b) Forderung nach Verbesserung der Sicherheit für Kinder (jährlich sind in Europa im Heim- und Freizeitbereich – ohne Verkehr – 30 000 bis 40 000 Todesopfer, ein großer Teil davon sind Kinder, zu beklagen) durch

— Verabschiedung der EG-Spielzeugrichtlinie,

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Sicherheit von Spielzeug durch das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) geregelt. Die einschlägigen Normen mit detaillierten sicherheitstechnischen Anforderungen gewährleisten einen hohen Sicherheitsstandard.

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen der Beratungen über die Spielzeugrichtlinie bei der EG darauf hin, daß das hohe deutsche Sicherheitsniveau erhalten bleibt und durch eine zügige Verabschiedung der EG-Richtlinie Spielzeug auch in den anderen Mitgliedstaaten der EG realisiert wird. Sie wird sich bemühen, die Richtlinie im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedstaaten auf das neue in der Antwort zu Frage 5 erwähnte Konzept umzustellen.

— Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen in Fahrzeugen (Rückhaltesysteme),

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 23. März 1984 die ECE-Regelung 44 über Schutzeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen angenommen. Sie enthält in Anlehnung an die Vorschriften für Sicherheitsgurte fest umschriebene Schutzziele für Kinder. Durch die Annahme werden Prüfungen nach international einheitlichen Kriterien ermöglicht und anerkannt.

Die Bundesregierung hat seit langem auf internationaler Ebene darauf hingewirkt, die Sicherheit der Fahrzeuge dem Stand der Technik entsprechend zu erhöhen. So wurde durch eine konstruktive Mitarbeit erreicht, daß diese ECE-Regelung 44 um die Definition einer Gruppe von Kleinstkindern und um die Prüfvorschriften für eine Babywanne und deren Halterungen erweitert wurden. Die Bundesregierung wird alle technischen Entwicklungen, die eine weitere Erhöhung der Sicherheit versprechen, sorgfältig prüfen und ggf. in die Fortschreibung der Regelwerke einbringen.

— Verbesserung der Sicherheit von Fahrrädern über eine Harmonisierung der technischen Normen,

Derzeit ist für Kinderfahrräder die DIN-Norm 79110 vom November 1980, für BMX-Kinderfahrräder die DIN-Norm 79105 vom Juni 1985 maßgeblich. Beide Normen gewährleisten ein hohes Maß an Sicherheit für die Kinder.

DIN hat die Norm 79110 in die entsprechenden Beratungen auf internationaler Ebene (bei ISO) eingebracht. DIN ist bemüht, die deutsche Norm soweit wie möglich bei den Beratungen der ISO durchzusetzen.

Entsprechende Normungsarbeiten auf europäischer Ebene (CEN) sind bisher noch nicht angelaufen. Das Ergebnis der ISO-Arbeiten soll erst abgewartet werden. Europäische Normungsarbeiten werden auch sonst nur in Angriff genommen, wenn internationale Ergebnisse entweder nicht vorliegen oder die internationalen Aktivitäten nicht zügig genug erfolgen oder für die europäische Seite zu nicht befriedigenden Ergebnissen geführt haben.

Die Bundesregierung hält eine Harmonisierung der einschlägigen Normen für Kinderfahrräder für wünschenswert und vordringlich. Es besteht nämlich sonst die Gefahr, daß durch neuere nationale Normungsinitiativen sich die schon bestehenden Niveauunterschiede weltweit und in Europa noch weiter vergrößern, was den Handel mit Kinderfahrrädern behindert. So gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Bestrebungen, die auf eine weitere punktuelle Erhöhung der Sicherheit für Kinderfahrräder abzielen.

- Veröffentlichung eines Leitfadens zum besseren Schutz von Kindern, in dem auf gefährliche Stürze und Verbrennungs- und Vergiftungsgefahren hingewiesen wird,

Initiativen in diesem Bereich auf europäischer Ebene sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung bereitet allerdings zur Zeit selbst eine Rechtsverordnung über giftige Tiere und giftige Pflanzen vor, die insbesondere den Schutz für Kinder verbessern soll. Diese Verordnung basiert auf dem Chemikaliengesetz und wird noch im Verlaufe dieser Legislaturperiode als Referentenentwurf erstellt.

Priorität hat allerdings die Gefahrstoffverordnung, die über 1 200 Gefahrstoffe mit einzelnen Kennzeichnungen enthält. Diese Kennzeichnungen sind allerdings nicht speziell zum Schutz für Kinder ausgerichtet, sondern dienen dem Schutz des Bürgers allgemein.

Außerdem enthält diese Gefahrstoffverordnung einen Leitfaden zur Einstufung von Gefahrstoffen, d.h. er gibt den Herstellern Kriterien in die Hand, um bislang noch nicht eingestufte Gefahrstoffe selbst einstufen zu können.

- Schaffung weiterer Sicherheitsnormen für die Bereiche kindersicherer Verschlüsse,

Das Bundesgesundheitsamt hat Auflagen nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes angeordnet, nach denen bestimmte Schmerz- und Beruhigungsmittel, Hustenmittel, antidepressiv wirkende Präparate und eisenhaltige Mittel gegen Blutarmut, die bei mißbräuchlicher Anwendung bei Kindern Vergiftungen befürchten lassen, nur noch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie kindergesichert verpackt sind. Als kindergesichert zählen nach der Anordnung des Bundesgesundheitsam-

tes vor allem Durchdrück- und Siegelstreifenpackungen aus undurchsichtigem oder dunkelgefärbtem Material sowie Flaschen und andere Behältnisse mit Sicherheitsverschlüssen, soweit sie den vom Deutschen Institut für Normung (DIN) in Berlin aufgestellten Voraussetzungen genügen (DIN-Norm 55 559).

Diese Norm hat sich bewährt. Sie wird durch weitere Normen ergänzt werden, durch die eine gleichbleibende Qualität der Kindersicherungen gewährleistet werden kann. Der deutschen Norm 55 559 vergleichbare Arbeiten laufen im Rahmen der internationalen Normungsorganisation ISO. Ein Entwurf ist im Frühjahr 1986 zu erwarten. Für den Fall, daß die ISO-Arbeiten erfolgreich abgeschlossen werden, könnte die ISO-Norm als Europäische Norm übernommen werden.

Auf Initiative der Bundesregierung haben die zuständigen deutschen Wirtschaftskreise zur Verhütung von Vergiftungen bei Kindern durch Mißbrauch gefährlicher Haushaltschemikalien eine freiwillige Vereinbarung über die Verwendung kindergesicherter Packungen bei bestimmten Bedarfsgegenständen geschlossen. Danach sollen ab 1. Januar 1986 bestimmte Bedarfsgegenstände, wie Reinigungs- und Pflegemittel sowie Insektenvertilgungsmittel im Haushalt, sofern sie giftige und ätzende Stoffe enthalten, nur noch in kindergesicherten Packungen und mit dem Warnhinweis „von Kindern fernhalten“ in den Verkehr gebracht werden.

— Warnhinweise auf gefährlichen chemischen Produkten und Arzneimitteln.

Auf EG-Ebene wurde vom Rat der Entwurf einer Richtlinie über gefährliche Zubereitungen vorgelegt, der die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen chemischen Produkten enthält bzw. ermöglicht. Dieser Vorschlag wird von der Bundesregierung nachhaltig unterstützt.

Nach § 28 des Arzneimittelgesetzes kann die zuständige Bundesoberbehörde die Zulassung von Arzneimitteln mit Auflagen verbinden oder diese auch nachträglich anordnen. Dabei kann u. a. angeordnet werden, daß Warnhinweise angegeben werden müssen, soweit sie erforderlich sind, um bei der Anwendung des Arzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier zu verhüten. Die zuständigen Bundesoberbehörden haben bisher in erheblichem Umfange solche Auflagen angeordnet.

Ferner bietet das Arzneimittelgesetz in § 12 die Möglichkeit, Warnhinweise durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung wurde durch Erlass der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung, die Warnhinweise für alkohol- und tartrazinhaltige Arzneimittel vorschreibt, Gebrauch gemacht. Danach müssen bestimmte Warnhinweise, die den Verbraucher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen, in leicht lesbarer Schrift auf Behältnissen, äußeren Umhüllungen und Packungsbeilagen angebracht sein.

- c) Forderung nach Wiederaufnahme der Beratungen der EG-Bestimmungen im Gesundheitswesen und deren Durchsetzung im Lebensmittelbereich durch
 - neue Vorschläge, um die angemessene Kontrolle des Mißbrauchs von Hormonen, insbesondere des Mißbrauchs von Antibiotika in der Viehzucht, zu ermöglichen,

Die Bundesregierung tritt in Brüssel nachdrücklich für ein EG-weites Verbot der Anwendung von Hormonen zu Mastzwecken ein. Sie begrüßt, daß sich inzwischen auch das Europäische Parlament in einer mit wesentlicher deutscher Unterstützung zustande gekommenen Stellungnahme vom 11. Oktober dieses Jahres gegen den Einsatz von Hormonen zu Mastzwecken ausgesprochen hat. Auch die EG-Kommission rückt von ihrem Vorschlag, natürliche Hormone zu Mastzwecken zuzulassen, ab und schlägt nunmehr ein generelles Verbot der Hormone zu Mastzwecken vor. Mit einer EG-Richtlinie vom 16. Juli 1985 sind bereits Grundlagen für gemeinschaftliche Kontrollmaßnahmen beschlossen worden; auch hier hat die Bundesregierung wesentlichen Anteil am Zustandekommen dieser Richtlinie.

Die Bundesregierung spricht sich auch eindringlich für eine weitere Harmonisierung auf dem Gebiet der Tierarzneimittel aus. Unter maßgeblicher deutscher Mitwirkung konnten am 28. September 1981 die Richtlinien 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel und 81/852/EWG über die analytischen, toxikologischpharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln verabschiedet werden. Für die Rückstandsüberwachung kommt der Ergänzung dieser Vorschriften durch fleischhygienerechtliche Vorschriften besondere Bedeutung zu. Auch hier sind einschlägige EG-Richtlinien z.T. bereits erlassen, z.T. in Vorbereitung.

- neue rechtliche Festsetzungen im Bereich der Lebensmittelzusätze, um den Gebrauch von Zusätzen in Lebensmitteln einzuschränken und zulässige Höchstwerte für eine möglichst große Zahl von verschiedenen Lebensmitteln festzulegen (u. a. Verbot oder Kennzeichnungspflicht von bestrahlten Lebensmitteln),

Art und Zahl der Zusatzstoffe, die in der Gemeinschaft bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, werden im wesentlichen durch vier EG-Richtlinien (Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Antioxidantien sowie Emulgatoren usw.) begrenzt. Die Regelung, bei welchen Lebensmitteln und in welchen Mengen die einzelnen Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, fällt nach diesen Richtlinien in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Aus diesem Grunde bestehen auch heute noch zahlreiche Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die EG-Kommission die Beratungen über diese sogenannte 2. Stufe der Rechts-harmonisierung aufnehmen würde. Die Bundesregierung wird sich dabei dafür einsetzen, daß nicht nur die gesundheitlich ver-

tretbaren Grenzen beachtet werden, sondern daß auch darüber hinaus die Verwendung von Zusatzstoffen auf das technologisch unvermeidbare Ausmaß herabgesetzt wird.

Zu der in Vorbereitung befindlichen gemeinschaftsrechtlichen Regelung über bestrahlte Lebensmittel ist die Haltung der Bundesregierung den Dienststellen der EG-Kommission schriftlich mitgeteilt worden.

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. September 1985 auf die Frage 45 des Abgeordneten Senft (DIE GRÜNEN) im Deutschen Bundestag wird verwiesen (Drucksache 10/3919).

- Überarbeitung der Richtlinie zur Lebensmittelkennzeichnung, um die vorhandenen Schwachstellen zu beseitigen,

Die Kommission der EG bereitet eine Richtlinie zur Änderung der EG-Etikettierungsrichtlinie vor, die unter anderem dem Ziel dient, die von den Verbraucherverbänden beklagte Vielfalt der nationalen Ausnahmen zu harmonisieren. Die Vorschläge finden die grundsätzliche Zustimmung der Bundesregierung. Die Beratungen hierzu mit den Mitgliedstaaten werden in nächster Zeit anlaufen.

- Entwicklung praktikabler Lösungsansätze, um die Überwachung der Tierarzneimittel, Tiernahrung, der Einhaltung von Hygienevorschriften auf den Höfen und in den Schlachthäusern in ausreichendem Maße sicherzustellen; Verstärkung der Bemühungen, die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung entsprechender Vorschriften und Gesetze anzuhalten.

Mit der Verabschiedung der EG-Richtlinien über Tierarzneimittel im Jahre 1981 sind die Vorschriften über die Zulassung von Tierarzneimitteln einheitlich gestaltet worden. Danach sind die Mitgliedstaaten gehalten, für alle Tierarzneimittel Wartezeiten festzulegen und routinemäßig durchführbare Rückstandsnachweisverfahren vorzuschreiben.

Das Futtermittelrecht in der Bundesrepublik Deutschland (Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975, Futtermittelverordnung vom 8. April 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1985) enthält über Herstellungs- und Verkehrsvorschriften für Futtermittel hinaus Vorschriften über das Verfüttern von Futtermitteln mit Zusatzstoffen oder mit unerwünschten Stoffen. Die Einhaltung dieser Fütterungsvorschriften wird von den zuständigen Behörden der Länder durch entsprechende Kontrollen in den Tierhaltungsbetrieben überwacht. In der EG ist das Futtermittelrecht weitgehend harmonisiert.

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen für Schlachthäuser bestehen seit 1964; ihre Anwendung wird auch durch EG-Kontrollen überwacht. In jüngster Zeit ist die Gemeinschaftsregelung für

zugelassene Betriebe durch die Verpflichtung des Betriebsinhabers ergänzt worden, regelmäßig mikrobiologische Kontrollen auf allen Produktionsstufen im Betrieb durchzuführen. Hierdurch wird nicht nur die allgemeine Betriebshygiene, sondern auch die hygienische Qualität des Fleisches verbessert, da mikrobiologische Befunde ein objektives Kriterium für die Beurteilung des Hygienestandards sind.

In der landwirtschaftlichen Erzeugung auf dem Hof finden die allgemein geltenden lebensmittel- und milchrechtlichen Vorschriften Anwendung.

d) Forderung nach

- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Weiterentwicklung der technischen Vorschriften,

Bezogen auf technische Maßnahmen an Kraftfahrzeugen hat die Verkehrssicherheit einen hohen Stand erreicht. Dies zeigt sich deutlich in der Unfallursachenstatistik, die nur etwa 1 v.H. der Unfallursachen als technische Mängel ausweist. Darunter sind sowohl Mängel durch fehlerhafte Konstruktionen von Fahrzeugteilen als auch solche infolge unzureichender Wartung zusammengefaßt.

Die Bundesregierung wird auch künftig jede technische Möglichkeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nutzen. Vordringlich geht es dabei um Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen oder doch zumindest zur Minderung der Unfallfolgen. Neben dem Schutz der Fahrzeuginsassen gewinnt die Wirkung eines Unfalls auf andere, meist ungeschützte Verkehrsteilnehmer außerhalb der Fahrzeuge an Bedeutung. Moderne Fahrzeugkonstruktionen und neuartige Werkstoffe haben bereits zu Verbesserungen geführt und lassen weitere erwarten. Dabei sind die besonderen Bedingungen zu beachten, die sich durch die notwendige internationale Harmonisierung ergeben.

- Unterstützung der verschiedenen Initiativen des Europäischen Parlaments zur breiteren Aufklärung über die gesundheitlichen, aber auch gesellschaftlichen Gefahren durch Rauschen und Alkohol; Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Werbemethoden und des „Sponsorentums“ der Anbieterseite,

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich alle Initiativen, die Bevölkerung über die gesundheitlichen Gefahren durch Rauschen und Alkohol aufzuklären.

Das Europäische Parlament hat in den letzten Jahren des öfteren zu Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens Stellung genommen und dabei auch Maßnahmen auf EG-Ebene gegen das Rauschen und den Alkoholmissbrauch gefordert. Die Kommission der EG hat diese Anregungen aufgegriffen und in einer Mitteilung an

den Rat vom 13. September 1984 umfassend zu „Probleme der Gesundheitsvorsorge – Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene“ Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat auf den informellen Ratstagungen der Gesundheitsminister im November 1984 und Mai 1985 diese Aktivitäten begrüßt. Die Kommission wurde aufgefordert, konkrete Vorschläge für Maßnahmen auf EG-Ebene zu machen. Diese werden gegenwärtig vorbereitet mit dem Ziel, auf einer weiteren Ratstagung der Gesundheitsminister im Mai 1986 zu einer Entscheidung zu kommen. Die Bundesregierung steht den Vorschlägen aufgeschlossen gegenüber.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß im europäischen Raum auch andere internationale Gremien wie z.B. die WHO oder der Europarat in diesem Bereich tätig sind. Um Doppelarbeit zu vermeiden, gilt es, alle diese Initiativen aufeinander abzustimmen.

Die in der Vergangenheit seit 1980 von der Kommission durchgeföhrten Aktivitäten – zu nennen sind u.a. Tagungen zu „Gesundheitserziehung und Ärzte“, „Gesundheitserziehung und Lehrer“, „Tabak und Krebs“ sowie das zusammen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeföhrte Seminar „Eine Politik der Gesundheitserziehung, Prozesse und Strukturen“ – zeigen einige der gegebenen Möglichkeiten auf.

Für die Zukunft dürfte es sich empfehlen, keine isolierten Einzemaßnahmen zu ergreifen, sondern diese in einem gesundheitspolitischen Gesamtkonzept zusammenzufassen, das seinerseits Bestandteil einer verbraucherpolitischen Strategie ist.

Die Werbung für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke unterliegt den allgemeinen Rechtsvorschriften. Bezuglich der Werbung für Tabakerzeugnisse bestehen spezielle Vorschriften im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz. Im übrigen gibt es Selbstbeschränkungsvereinbarungen hinsichtlich der Werbung für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke. Eine Untersuchung der Werbemethoden und des Sponsorentums würde daher nach Auffassung der Bundesregierung zu keinen in der Sache selbst hilfreichen Erkenntnissen führen.

- Eindämmung der Schadstoffe im Haushalt, insbesondere von Formaldehyd in Dämmstoffen und Spanplatten.

Der Forderung nach Eindämmung der Schadstoffe im Haushalt, insbesondere von Formaldehyd in Dämmstoffen und Spanplatten, wird im Entwurf der Gefahrstoffverordnung, die dem Bundesrat noch in diesem Jahr vorgelegt wird, beispielhaft entsprochen.

Die Bundesregierung ist bemüht, ihre Aktivitäten zur Schadstoffbegrenzung in Innenräumen auch im Rahmen der EG durchzusetzen. Im übrigen wird auf die Antwort zur Großen Anfrage der SPD-Fraktion zur Chemie im Haushalt und Innenraumbelastung (Drucksache 10/4285 vom 19. November 1985) verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333